



Bebauungsplan „Mittelstraße“ in Mittelschefflenz

Teil 2 der Begründung
Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Stand: 21.11.2024



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben 3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens..... 4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung 4
4	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen..... 7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden 8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens..... 12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens 13
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern... 13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie 13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl 14
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und – soweit angemessen – Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt 14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 16

Vorbemerkung

Im Umweltbericht sind die nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch¹ auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der vorliegende Umweltbericht folgt deshalb im Wesentlichen der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) und stellt die erforderlichen Bestandteile zusammen.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung, Bestandteil Nr. 3c der Anlage 1, wird an den Berichtsanfang gestellt.

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde Schefflenz stellt im Ortsteil Mittelschefflenz den Bebauungsplan „Mittelstraße“ mit einer Fläche von rd. 0,53 ha auf.

Ziel ist die Bereitstellung von neuen Wohnbauplätzen, um den örtlichen Bedarf zu decken. Dazu wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, in dem auf sechs Baugrundstücken Einzelhäuser errichtet werden können.

Von der Mittelstraße aus sind Zu- und Ausfahrten zu (Tief-)Garagen und Stellplätzen festgelegt. Neun Obstbäume im Verkehrsgrün bzw. der Böschung zur Mittelstraße können erhalten werden, zwei werden neu gepflanzt.

In einem Grünordnerischen Beitrag wurde geprüft und ermittelt, in welchem Umfang Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen.

Verloren gehen vor allem eine Wiesenfläche und vier Obstbäume der Reihe an der Mittelstraße. Der Bebauungsplan setzt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fest.

Eingriffe ins Schutzgut Pflanzen und Tiere und ins Schutzgut Boden müssen überwiegend druch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Zugeordnet werden Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde.

Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Beim besonderen Artenschutz wird das Auslösen von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel durch geeignete Maßnahmen vermieden. Bezüglich der Fledermäuse werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet, Verbotstatbestände werden daher nicht ausgelöst.

Zauneidechsen wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen. Ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sind wegen der geringen Größe und Wertigkeit des Plangebietes begrenzt.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, werden festgelegt.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Schefflenz stellt im Ortsteil Mittelschefflenz den Bebauungsplan „Mittelstraße“ mit einer Fläche von rd. 0,53 ha auf.

Ziel ist die Bereitstellung von neuen Wohnbauplätzen, um den örtlichen Bedarf zu decken.

Dazu wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, in dem auf sechs Baugrundstücken Einzelhäuser errichtet werden können.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Innerhalb der Baugrenzen können bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zwei- und dreigeschossige Einzelhäuser mit 2 bzw. 6 Wohneinheiten gebaut werden.

Die maximale Gebäudehöhe liegt bei 9 bzw. 12 m.

Von der Mittelstraße aus sind Bereiche für Zu- und Ausfahrten zu (Tief-)Garagen und Stellplätzen festgelegt. Im Osten des Verkehrsgrüns kann die Wegböschung mit den neun Obstbäume erhalten werden. Im Westen werden im neugestalteten Verkehrsgrün zwei neue Bäume gepflanzt.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der natürlichen Ressource Fläche im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (in m ²)	Planung (in m ²)
Wiese (Flst.Nr. 7299, 7300)	4.650	-
Böschung zu Unterer Herrlichweg 13 (Flst.Nr. 7299)	200	-
Böschung zum Gehweg Mittelstraße u. Weg (7301)	498	-
Allgemeines Wohngebiet	-	4.875
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4 (+ max. zulässige Überschreitung um 50 %)</i>	-	2.925
Verkehrsgrün	-	473
<i>davon Zufahrten (Tief-)Garagen, Stellplätze, Zugänge</i>		180
Summe:	5.348	5.348

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung

Das **Bundesnaturschutzgesetz**¹ bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Nach §13 sind *erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ... vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ... zu kompensieren.*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vor-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

genommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht Eingriffe bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff teilweise im Plangebiet ausgeglichen werden und es entsteht ein Kompensationsdefizit von **43.883 Ökopunkten (ÖP)**.

Beim Schutzgut Boden gibt es kaum Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung. Ein Ausgleich im Gebiet ist nicht möglich. Es entsteht ein Kompensationsdefizit von **44.980 ÖP**.

Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von **88.863 ÖP**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. (siehe Kap. 9)

Das Plangebiet ist eine Erschließungszone im **Naturpark Neckartal-Odenwald**.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete

Das nächste FFH-Gebiet *Seckachtal und Schefflenzer Wald* liegt mehr als 900 m östlich. Auswirkungen sind schon aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung, die der Gemeinderat im Rahmen seiner Umweltprüfung vornimmt, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Das kleine, einfach strukturierte Plangebiet erlaubte es, sich bei der Erfassung der Vögel auf eine Begehung zu beschränken, die aber eine fundierte Bewertung des Gebietes bezüglich der Vogelwelt und eine Einschätzung der potentiellen Brutvögel erlaubten.

Die Obstbäume auf der Straßenböschung, die ins Plangebiet reichende Ligusterhecke und die zwei Fichten und die Kastanie bieten vor allem Frei- und Baumbrütern Brutmöglichkeiten. Nischen- und Höhlenbrüter sind mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten, was für den Nistkasten in einer der Fichten natürlich nicht gilt.

Bodenbrüter können nur in der Ligusterhecke bzw. in deren Saum ein Nest bauen. In der Straßenböschung ist lagebedingt trotz der potenziell geeigneten Strukturen eine Brut eher unwahrscheinlich.

Die häufig gemähte Wiesenfläche ist zur Brut nicht geeignet. Sie wird aber sicherlich, ebenso wie die Gehölze, zur Nahrungssuche genutzt.

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln kann durch das Beschränken des Entfernens der wenigen Gehölze und des Freimachens der Baufelder auf den Zeitraum Oktober bis Februar vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Vögel können schon wegen der geringen Größe und Wertigkeit der verloren gehenden Fläche ausgeschlossen werden.

Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nur in einem sehr geringen Umfang verloren. Ihre ökologische Funktion wird kaum verändert.

Nahezu alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sind vom Bebauungsplan nicht betroffen. Lediglich die Fledermäuse und die Zauneidechse mussten näher betrachtet werden. Eine Betroffenheit konnte aber ausgeschlossen werden.

Das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG)¹ enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden in Kapitel 6 behandelt.

Im Nordwesten jenseits der Mittelstraße beginnt die Schutzzone III des **Wasserschutzgebiets Kreuzwiesenquelle**. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Neigung des Plangebiets zur Schefflenz ist bei Starkregen mit Beeinträchtigungen durch ins Gebiet einfließendes Außengebietswasser zu rechnen.

Niederschlagswasser wird auch bei Starkregenereignissen kontrolliert abgeleitet. Notüberläufe der Rückhalteanlagen werden an die Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG)² und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** (LBodSchAG)³ bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden in Kapitel 6 erläutert.

4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima⁴ und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB benennt wichtige Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung.

„Sie (die Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Mit § 1a Abs. 5 wurde die Klimaschutzklausel eingeführt.

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Mittelstraße“ sollen neue Wohnbauplätze geschaffen werden.

Dazu wird in erster Linie Grünland in Anspruch genommen. Grünland ist im Gegensatz zu versiegelten bzw. überbauten Flächen in der Lage, CO₂ zu speichern.

Insofern verstärkt die Ausweisung des Baugebiets den Klimawandel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans für sich genommen, tut das aber nur geringfügig.

Die teilweise Erhaltung von Obstbäumen sowie die Pflanzungen in Gärten und auf der Verkehrsgrünfläche setzen der lokalen Zunahme klimatischer Belastung durch Versiegelung und Bebauung (Wärmeinsel) eine ausgleichende Wirkung entgegen.

Auch das Verbot von Schottergärten vermindert die lokale Erwärmung.

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

² Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 d. G. vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

³ Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

⁴ z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebiets mit insektenschonenden Lampen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt.

Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, wie oben beschrieben, eine andere.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. In Baden-Württemberg müssen seit dem 1. Mai 2022 Neubauten von Wohngebäuden mit einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage ausgestattet werden.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen

Die Raumnutzungskarte des **Regionalplans**¹ stellt die betroffene Fläche nachrichtlich als sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen dar.

Der gültige **Landschaftsplan**² enthält zeigt das Plangebiet als schützenswerten Landschaftsteil, teilweise wichtiger örtlicher Grünzug von besonderer Schutzwürdigkeit, z. T. außerhalb der Grenze der Siedlungsentwicklung.

Im **Flächennutzungsplan**³ wird der Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, am Nordwestrand als Verkehrsfläche dargestellt.

Der **Fachplan Landesweiter Biotopverbund**⁴ ist nicht betroffen.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Siehe Kapitel 3.

¹ Metropolregion Rhein-Neckar (Hrsg.) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt Ost, M 1:75.000, verbindlich seit 15.12.2014.

² Gemeindeverwaltungsverband Schefflenzthal: Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung, 1999.

³ Gemeindeverwaltungsverband Schefflenzthal: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, 2003.

⁴ LUBW-Kartendienst: Biotopverbund, abgerufen am 20.10.2023

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 50 zeigt für das Plangebiet die bodenkundliche Einheit <i>Parabraunerde aus Fließerde aus Muschelkalk-Material</i> (i11).</p> <p>Gemäß der <i>Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzdaten auf Basis des ALK und ALB</i> des LGRB wird die Erfüllung der Bodenfunktionen für die Grünlandflächen als mittel (2,0) bzw. als mittel bis hoch (2,67) bewertet.</p>	<p>Sämtliche Bodenfunktionen gehen bei der Überbauung (GRZ 0,4 + 50%) und Versiegelung verloren.</p> <p>Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen in den nicht überbaubaren Grundstücks- und den Verkehrsgrünflächen durch Befahren, Abtrag und Auftrag ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.</p> <p>In den erhaltenen Böschungflächen bleiben die geringwertigen Bodenfunktionen erhalten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Die Wiesenflächen auf den Lehm Böden werden trotz der starken Geländeneigung bei Niederschlägen einen großen Teil des Wassers aufnehmen und zurückhalten. Die Grundwasserneubildung wird aber gering sein und ein Großteil des aufgenommenen Wassers über den Boden und die Vegetation wieder verdunstet.</p> <p>Einen bedeutsamen Oberflächenabfluss in Richtung Mittelstraße wird es nur bei starken Niederschlagsereignissen geben.</p> <p>Die anstehende hydrogeologische Einheit <i>Mittlerer Muschelkalk</i> hat nur eine mittlere bis sehr geringe Porendurchlässigkeit und Ergiebigkeit.</p> <p>Oberflächengewässer gibt es nicht. Die Schefflenz fließt rund 70 m nordwestlich.</p>	<p>Durch Versiegelung und Überbauung geht eine kleine Fläche mit geringer Bedeutung verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu.</p> <p>Insgesamt ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.</p>

¹ u. a. infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

² Soweit möglich und sinnvoll, werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegte Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Luft und Klima	
<p>Das Schefflenztal ist eine nicht nur für die klimatische Situation der Gemeinde Schefflenz wichtige Kaltluftleitbahn, in der sich die über den umgebenden Offenlandflächen entstehende Kalt- und Frischluft sammelt, durch die Siedlungen fließt und hier maßgeblich zur Durchlüftung beiträgt.</p> <p>Auch auf der Grünfläche des Plangebietes entsteht Kalt- und Frischluft, die in Richtung Tal abfließt, allerdings wegen der geringen Größe der Fläche auch nur in geringem Umfang.</p>	<p>In der kleinen Fläche entsteht ein Wohngebiet mit Verkehrsflächen. Bebauung und Versiegelung wirken sich belastend auf das örtliche Klima des Plangebietes aus.</p> <p>Die Wirksamkeit nach außen ist gering.</p>
Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<p>Größtenteils zwei Wiesengrundstücke. Grünlandkartierung 2005 Fettwiesen mittlerer Standorte in artenarmer Ausbildung mit Streuobst, teils beweidet, teils gemulcht. 2021 einheitlich vom selben Bewirtschafter als Wiese genutzt. Immer noch artenarm, aber ohne Obstbaumbestand.</p> <p>Böschung der Mittelstraße bzw. zum Gehweg mit grasreiche Ruderalvegetation und Reihe aus 13 Obstbäumen.</p> <p>Am Ostrand auf der Böschung zum bebauten Nachbargrundstück Liguster-Hecke mit Hochstaudensaum. Eine ältere Kastanie und zwei große Fichten.</p> <p>Wiesen bieten v. a. Kleintieren wie Insekten, Spinnen, sonstigen Gliederfüßern, Schnecken und Kleinsäugern einen Lebensraum.</p> <p>Die Obstbaumreihe entlang der Straße bietet Nahrung. Die Hecke zur angrenzenden Wohnbebauung erhöht die Strukturvielfalt und bietet Versteckmöglichkeiten.</p>	<p>Es entsteht ein allgemeines Wohngebiet. In den überbaubaren Flächen (GRZ 0,4 + 50%) und in den Flächen, die für die Zufahrten versiegelt werden, gehen die vorhandenen Lebensräume dauerhaft verloren.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächenanteile werden zu Zier- und Nutzgärten mit jeweils einem Baum und wenigen Sträuchern (5 % des Baugrundstückes).</p> <p>Von der Verkehrsgrünfläche werden die für Zu- und Ausfahrten benötigten Abschnitte abgeräumt und vier Obstbäume gerodet. Die restliche Verkehrsgrünfläche bleibt mit neun Obstbäumen erhalten.</p>
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
<p>Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein vielverzweigtes Wirkungsgefüge, in welchem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Das Wirkungsgefüge wird sich stark verändern. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung von überwiegend Ackerflächen und Grünland mit Streuobstbeständen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung hinsichtlich des Wasserhaushalts und des Klimas.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Landschaft	
<p>Die Wiesenflächen am Talhang schließen an die Gärten der Bebauung am Unteren und Oberen Herrlichweg an. Die Obstbaumreihe begleitet die Mittelstraße bis fast nach Unterschefflenz. Der lokale Wanderweg S4, Eichschlagweg, verläuft auf dem Oberen Herrlichweg.</p>	<p>Der südwestliche Ortsrand von Mittelschefflenz verschiebt sich auf der Hangfläche bis auf Höhe der Bebauung am Oberen Herrlichweg. Die Baumreihe an der Mittelstraße bleibt weitgehend erhalten. Es entfallen vier der 13 Bäume, zwei werden ergänzt.</p>
Biologische Vielfalt	
<p>Die biologische Vielfalt in der artenarmen Wiesenfläche ist gering. In der Obstbaumreihe und in den Randbereichen im Übergang zu den angrenzenden Gärten ist die Strukturvielfalt höher und mehr Arten finden einen Lebensraum. Insgesamt wird die biologische Vielfalt im Geltungsbereich als mittel bewertet. Insgesamt ist für das Plangebiet von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen.</p>	<p>Die Umsetzung des Bebauungsplans erfordert das großflächige Abräumen von Vegetation, v. a. Wiesenfläche, inklusive der Rodung von vier Obstbäumen. Hierdurch gehen Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellt mittelfristig wieder Lebensräume her. Das Artenspektrum wird sich von Arten der Siedlungsrandbereiche zu Arten durchgrünter Siedlungsgebiete verschieben. Die biologische Vielfalt im Geltungsbereich wird abnehmen.</p>
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
<p>Die Wiesenflächen sind Böden der Vorbehaltsflur Stufe I. Die Böden sind damit für die Landwirtschaft von guter Eignung, werden aktuell aber nicht ackerbaulich genutzt. Im Plangebiet gibt es keine Freizeiteinrichtungen. Über den oberen Herrlichweg verläuft der Eichschlagweg (S4), ein lokaler Wanderweg.</p>	<p>Rd. 0,2 ha werden überbaut und versiegelt. Die Restfläche wird überwiegend zu Gärten, kleinflächig auch zu Stellplätzen und Zufahrten. Während der Bauphase kommt es zu Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Sie treten jedoch nur temporär und kleinräumig auf. Es werden bestehende Wege für die Zufahrt genutzt, der Wanderweg höchstens während der Bauphase temporär beeinträchtigt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind weder während der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Ertrag. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt u. a. vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen, die über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands würde fortgesetzt. Die Obstbaumreihe entlang der auf Mittelstraße bliebe unberührt.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushalts sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebs- bzw. Nutzungsphase unterliegt v. a. die Ressource Wasser der weiteren Beanspruchung (insbesondere Trink- und Nutzwasser). Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, gleichartigen Emissionen durch die umliegenden Siedlungsbereiche hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

In der Bau- und Betriebsphase werden zusätzliche Lichtemissionen in einem zuvor überwiegend unbeleuchteten Bereich außerhalb der Siedlung auftreten. Mit der in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahme der insektenschonenden Beleuchtung werden die Lichtemissionen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Beleuchtung im Umfeld sind keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen nachaktiver Tiere zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die in Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten, da sich Art und Menge der Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- sowie Grenzwerte bewegen.

Eine Kumulierung von Wirkungen durch weitere Planungen ist nicht erkennbar. Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder Beeinträchtigungen der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen lassen sich demnach ausschließen.

Sowohl beim Bau als auch in der Betriebsphase werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Der Grünordnerische Beitrag schlägt Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Regenwasserrückhaltung
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung
- Verbot von Schottergärten
- Vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung
- Erhalt von Obstbäumen entlang der Mittelstraße

In den Bauflächen und im sonstigen Geltungsbereich werden Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt.

- Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke
- Ersatzpflanzung von Obstbäumen in der Verkehrsgrünfläche

Zum vollständigen Ausgleich werden Maßnahmen aus dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Schefflenz zugeordnet.

- Von der Stilllegungsfläche Nr. 1: *Distrikt 1 Oberer Waidach, Abt. 5 Römerhügel* werden 88.863 ÖP dem Bebauungsplan Mittelstraße zugeordnet.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, werden nicht festgesetzt.

Abfälle und Abwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien, der sparsame und effiziente Umgang mit Energie sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern entstehen Dachflächen, die sich grundsätzlich für die Installation von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung eignen. Die Installation ist gemäß § 23 KlimaG BW auf Neubauten verpflichtend.

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Ohnehin müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

In Schefflenz gibt es zurzeit keine verfügbaren Wohnbauplätze mehr. Die gewählte Fläche liegt an einer örtlichen Hauptverkehrsachse, sodass die Versiegelung im Rahmen der Erschließung auf ein Minimum begrenzt wird. Die Fläche grenzt direkt an bereits bebaute Grundstücke und fällt daher wenig auf.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich derzeit nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und – soweit angemessen – Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt²

Der Geltungsbereich wird überwiegend als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz

Für die darin enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden die nachfolgend gelisteten Quellen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde (Hrsg.) (1953): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe. Naturräumliche Gliederung 1:200.000. Bad Godesberg.*
- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).*
- *Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, 2003.*
- *Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal: Teillandschaftsplan mit Grundkonzept der Siedlungsentwicklung, 1999.*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Art. 8 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).*
- *Goebel, Wolfgang; Gillen, Günter (Firma Ecoplan) (2005): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe. Gemeinde Schefflenz – Abschlussbericht. Groß-Zimmern. 15 Seiten.*
- *Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst). URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>. Biotopverbund, abgerufen am 20.10.2023*
- *Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst). URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>. Schutzgebiete, abgerufen am 15.08.2023*
- *Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst). URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>. Kartenangebot der WRRL, Schutzgebiete, abgerufen am 15.08.2023*
- *Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB-Kartendienst). URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>. Geologische Karte 1:50.000 (GeoLa GK50), abgerufen am 20.10.2023*
- *Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB-Kartendienst). URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>. Hydrogeologische Einheiten 1:50.000 (GeoLa HK50), abgerufen am 20.10.2023*
- *Landesamt für Geologie und Rohstoffe (LGRB), Bodenbewertungsdaten per E-Mail erhalten am 02.11.2014*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2006): Klimaatlas Baden-Württemberg. Karlsruhe. Karte Mitteltemperatur (Jahr) (M 1:1.250.000) und Karte Niederschlagshöhe (Jahr) (M 1:1.250.000).*
- *LUBW (Hrsg.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Karlsruhe. Anhang I, Seite 144.*
- *LUBW (Hrsg.) (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. Seite 155.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe. 91 Seiten.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Karlsruhe. 31 Seiten.*
- *Metropolregion Rhein-Neckar (Hrsg.) (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Raumnutzungskarte – Blatt Ost, M 1:75.000, verbindlich seit 15.12.2014.*
- *Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ vom 6. Oktober 1986 (GBl. v. 23.12.1986, S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16. Dezember 2014 (GBl. v. 16.01.2015, S. 60 f.).*
- *Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089).*

Fachbeitrag Artenschutz:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).*
- *Peter Baust, BP „Mittelstraße“, Schefflenz, Ornithologische Untersuchung, Tabelle Juli 2021*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.*
- *LUBW (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.*
- *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.*
- *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50).*

Die artspezifischen Quellen für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind in der „Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV“ im Anhang des Fachbeitrags Artenschutz aufgeführt.

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft. Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im Fünfjahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 21.11.2024



 Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG